

Schulbezirkssatzung / Synopse

Bisherige Fassung:

Neue Fassung:

Lesefassung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen in der Trägerschaft der Stadt Hameln (Schulbezirkssatzung)

Auf Grund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), letzte berücksichtigte Änderung werden mit Wirkung zum 24.12.2010 (Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember.2010 (Nds. GVBl. S. 576)) ergänzt bzw. inhaltlich geändert durch Regelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und durch Artikel 5 (Übergangsvorschriften) des Gesetzes vom 17. Dezember.2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Stadt Hameln am 25. Mai 2011 folgende Neufassung der Satzung, danach dreizehn Änderungssatzungen (zuletzt vom 04.07.2023) über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen der Stadt Hameln (Schulbezirkssatzung), beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Gem. § 63 Abs. 2 NSchG werden für alle Schulen des Primarbereiches und des Sekundarbereiches I der Stadt Hameln nachstehend aufgeführte Schulbezirke gebildet.

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen in der Trägerschaft der Stadt Hameln (Schulbezirkssatzung)

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr.5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hameln am **20.12.2023** folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Gem. § 63 Abs. 2 NSchG werden für alle Schulen des Primarbereiches und des Sekundarbereiches I der Stadt Hameln nachstehend aufgeführte Schulbezirke gebildet.

Schulbezirkssatzung / Synopse

Bisherige Fassung:

Neue Fassung:

§ 2

Schulbezirke für die Grundschulen

Zur Festlegung von Grundschulbezirken werden die Straßen den einzelnen Grundschulen entsprechend der Anlage zugeordnet.

§ 3

Besondere Regelungen für die Schulbezirke der Grundschulen

- 1.) **Niels-Stensen-Schule – Katholische Grundschule Hameln**
Der Schulbezirk der Niels-Stensen-Schule - Katholische Grundschule Hameln umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Hameln.
- 2.) **Schule am Mainbach**
Der Schulbezirk der Schule am Mainbach umfasst neben den in Anlage 1 genannten Straßen auch den Ortsteil Herkendorf des Fleckens Aerzen und den Stadtteil Lachem der Stadt Hessisch Oldendorf.
- 3.) **Grundschule Tündern**
Für die Sprachheilklassen an der Grundschule Tündern wird kein Schulbezirk festgelegt.

§ 2

Schulbezirke für die Grundschulen

Zur Festlegung von Grundschulbezirken werden die Straßen den einzelnen Grundschulen entsprechend der **Anlage** zugeordnet.

§ 3

Besondere Regelungen für die Schulbezirke der Grundschulen

- 1.) **Niels-Stensen-Schule – Katholische Grundschule Hameln**
Der Schulbezirk der Niels-Stensen-Schule - Katholische Grundschule Hameln umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Hameln.
- 2.) **Schule am Mainbach**
Der Schulbezirk der Schule am Mainbach umfasst neben den in Anlage 1 genannten Straßen auch den Ortsteil Herkendorf des Fleckens Aerzen und den Stadtteil Lachem der Stadt Hessisch Oldendorf.
- 3.) **Grundschule Tündern**
Für die Sprachheilklassen an der Grundschule Tündern wird kein Schulbezirk festgelegt.

Schulbezirkssatzung / Synopse

Bisherige Fassung:

4.) **Klütschule**

Die Höchstzügigkeit der Grundschule Klütschule wird auf zwei festgelegt.

5.) **Pestalozzi-Schule Hameln – Grund-und Oberschule**

Die Höchstzügigkeit der Grundschule wird auf zwei festgelegt.

§ 4

Schulbezirke für die Hauptschulen

- 1.) Für die Hauptschulen der Stadt Hameln wird ein gemeinsamer Schulbezirk gebildet. Er erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Hameln.
- 2.) Bei der Pestalozzi-Schule wird mit der Genehmigung als Oberschule ab dem Schuljahr 2011/12 **kein** 5. Jahrgang Hauptschule mehr eingeschult.
- 3.) Bei der Klütschule wird mit der Genehmigung als Grundschule ab dem Schuljahr 2011/12 **kein** 5. Jahrgang Hauptschule mehr eingeschult.
- 4.) Bei der Schule Südstadt wird mit der Genehmigung als Oberschule (in Verbindung mit der Wilhelm-Raabe-Realschule) ab dem Schuljahr 2012/13 **kein** 5. Jahrgang Hauptschule mehr eingeschult.

Neue Fassung:

gestrichen

gestrichen

gestrichen

Schulbezirkssatzung / Synopse

Bisherige Fassung:

Neue Fassung:

§ 5 Zügigkeiten der Hauptschulen

Die Höchstzügigkeiten des 5. Jahrgangs der Hauptschulen werden wie folgt festgelegt:

<u>Pestalozzi-Schule</u>		<u>Schule Südstadt</u>		<u>Klütschule</u>	
5. Jahrgang:		5. Jahrgang:		5. Jahrgang:	
Schuljahr	Züge	Schuljahr	Züge	Schuljahr	Züge
2011/12	2 [0]	2011/12	2 [0]	2011/12	2 [0]
2012/13	2 [0]	2012/13	2 [0]	2012/13	2 [0]
2013/14	2 [0]	2013/14	2 [0]	2013/14	2 [0]
2014/15	2 [0]	2014/15	2 [0]	2014/15	2 [0]
2015/16	2 [0]	2015/16	2 [0]	2015/16	2 [0]
2016/17	2 [0]	2016/17	2 [0]	2016/17	2 [0]
2017/18	2 [0]	2017/18	2 [0]	2017/18	2 [0]
2016/17	2 (0)	2016/17	2 (0)	2016/17	2 (0)
2017/18	2 (0)	2017/18	2 (0)	2017/18	2 (0)

gestrichen

Die Höchstzügigkeiten der 10. Klassen der Hauptschulen werden wie folgt festgelegt:

<u>Pestalozzi-Schule</u>		<u>Schule Südstadt</u>		<u>Klütschule</u>	
Schuljahr	Züge	Schuljahr	Züge	Schuljahr	Züge
2011/12	2	2011/12	2	2011/12	2
2012/13	2	2012/13	2	2012/13	2
2013/14	2	2013/14	2	2013/14	2
2014/15	2	2014/15	2	2014/15	2
2015/16	2	2015/16	2	2015/16	2
		2016/17	2		

Schulbezirkssatzung / Synopse

Bisherige Fassung:

Neue Fassung:

§ 6

Schulbezirke für die Realschulen

- 1.) Für die Realschulen der Stadt Hameln wird ein gemeinsamer Schulbezirk gebildet. Er erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Hameln.
- 2.) Bei der Sertürner-Realschule wird aufgrund der Genehmigung der Integrierten Gesamtschule ab dem Schuljahr 2011/12 **kein** 5. Jahrgang Realschule mehr eingeschult.
- 3.) Bei der Wilhelm-Raabe-Realschule wird mit der Genehmigung als Oberschule (in Verbindung mit der Schule Südstadt) ab dem Schuljahr 2012/13 **kein** 5. Jahrgang Realschule mehr eingeschult.
- 4.) In der Theodor-Heuss-Realschule wird aufgrund der Einrichtung einer Integrierten Gesamtschule ab dem Schuljahresbeginn 2023/2024 kein 5. Jahrgang mehr eingeschult.

§ 4

Schulbezirke für die Realschule

- 1.) In der Theodor-Heuss-Realschule wird aufgrund der Einrichtung einer Integrierten Gesamtschule ab dem Schuljahresbeginn 2023/2024 kein 5. Jahrgang mehr eingeschult.
- 2.) Der Schulbezirk der Theodor-Heuss-Realschule erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Hameln.

Schulbezirkssatzung / Synopse

Bisherige Fassung:

Neue Fassung:

§ 7 Zügigkeiten der Realschulen

<u>Wilhelm-Raabe- Realschule</u> 5. Jahrgang:		<u>Sertürner- Realschule</u> 5. Jahrgang:		<u>Theodor-Heuss- Realschule</u> 5. Jahrgang	
Schuljahr	Züge	Schuljahr	Züge	Schuljahr	Züge
2011/12	2	2011/12	0	2011/12	4
2012/13	2 [0]	2012/13	0	2012/13	4
2013/14	2 [0]	2013/14	0	2013/14	4
2014/15	2 [0]	2014/15	0	2014/15	4
2015/16	2 [0]	2015/16	0	2015/16	4
2016/17	2 [0]	2016/17	0	2016/17	4
2017/18	2 [0]	2017/18	0	2017/18	4

§ 8 Schulbezirk für die Oberschulen

Für die Oberschulen der Stadt Hameln wird ein gemeinsamer Schulbezirk gebildet. Er erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Hameln.

gestrichen

§ 5 Schulbezirk für die Oberschulen

Für die Oberschulen der Stadt Hameln wird ein gemeinsamer Schulbezirk gebildet. Er erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Hameln.

Schulbezirkssatzung / Synopse

Bisherige Fassung:

Neue Fassung:

§ 9 Zügigkeiten der Oberschulen

Pestalozzi-Schule

5. Jahrgang:

<u>Schuljahr</u>	<u>Züge</u>
2011/12	2
2012/13	2
2013/14	2
2014/15	2
2015/16	2
2016/17	2
2017/18	2

Wilhelm-Raabe- Realschule/ Schule Südstadt

5. Jahrgang:

<u>Schuljahr</u>	<u>Züge</u>
2012/13	3
2013/14	3
2014/15	3
2015/16	3
2016/17	3
2017/18	3

§ 10 Schulbezirk für die Gymnasien

Für die Gymnasien der Stadt Hameln wird ein gemeinsamer Schulbezirk gebildet. Er erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Hameln.

gestrichen

§ 6 Schulbezirk für die Gymnasien

Für die Gymnasien der Stadt Hameln wird ein gemeinsamer Schulbezirk gebildet. Er erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Hameln.

Schulbezirkssatzung / Synopse

Bisherige Fassung:

Neue Fassung:

§ 11 Zügigkeiten der Gymnasien

<u>Schiller-Gymnasium</u>		<u>Viktoria-Luise-Gymnasium</u>		<u>Albert- Einstein-Gymnasium</u>	
5. Jahrgang:		5. Jahrgang:		5. Jahrgang	
Schuljahr	Züge	Schuljahr	Züge	Schuljahr	Züge
2023/24	4	2023/24	6	2023/24	4

Für den Fall, dass für die drei Gymnasien in den Schuljahren 2019/20 und 2020/21 insgesamt mehr als 13 Züge erforderlich werden, kann zunächst vorrangig die Zügigkeit des Viktoria-Luise-Gymnasiums nach Abstimmung mit der Schulträgerin für das jeweilige Schuljahr auf 6 hochgesetzt werden.

§ 12 Schulbezirk für die Integrierten Gesamtschulen

Für die Integrierten Gesamtschulen der Stadt Hameln erstreckt sich der Schulbezirk auf das gesamte Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont.

Die Integrierten Gesamtschulen nehmen auch Schülerinnen und Schüler aus dem Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont auf. Der Verteilermaßstab wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Stadt Hameln und dem Landkreis Hameln-Pyrmont geregelt.

§ 7 Zügigkeiten der Gymnasien

- 1.) Albert-Einstein-Gymnasium
Die Höchstzügigkeit des 5. Jahrgangs wird auf **vier** festgelegt.
- 2.) Schiller-Gymnasium
Die Höchstzügigkeit des 5. Jahrgangs wird auf **fünf** festgelegt.
- 3.) Viktoria-Luise-Gymnasium
Die Höchstzügigkeit des 5. Jahrgangs wird auf **fünf** festgelegt.

Sollte die Notwendigkeit eintreten, über die vorstehenden Festlegungen hinaus einen weiteren gymnasialen 5. Jahrgang einzurichten, erfolgt dieses am Viktoria-Luise-Gymnasium.

§ 8 Schulbezirk für die Integrierten Gesamtschulen

Für die Integrierten Gesamtschulen der Stadt Hameln erstreckt sich der Schulbezirk auf das gesamte Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont.

Die Integrierten Gesamtschulen nehmen auch Schülerinnen und Schüler aus dem Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont auf. Der Verteilermaßstab wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Stadt Hameln und dem Landkreis Hameln-Pyrmont geregelt.

Schulbezirkssatzung / Synopse

Bisherige Fassung:

Neue Fassung:

§ 13

Zügigkeiten der „Integrierten Gesamtschule“

IGS Hameln 5. Jahrgang		IGS Hameln II 5. Jahrgang	
Schuljahr	Züge	Schuljahr	Züge
2023/24	5	2023/2024	4
2024/25	5	2024/2025	4
2025/26	5	2025/2026	4

§ 14

Ermächtigung der Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister der Stadt Hameln wird ermächtigt, die Anlage zu dieser Satzung bei Änderung der Straßennamen und Widmung neuer Straßen mit eindeutiger Schulbezirkszuordnung in eigener Zuständigkeit zu ändern.

§ 9

Zügigkeiten der Integrierten Gesamtschulen

- 1.) **Elisabeth-Belling-Gesamtschule Hameln**
Die Höchstzügigkeit des 5. Jahrgangs wird auf **fünf** festgelegt.
- 2.) **IGS Hameln West (Eine Namensgebung steht noch aus)**
Die Höchstzügigkeit des 5. Jahrgangs wird auf **vier** festgelegt.

§ 10

Ermächtigung der Oberbürgermeister

Der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Hameln wird ermächtigt, die **Anlage** zu dieser Satzung bei Änderung der Straßennamen und Widmung neuer Straßen mit eindeutiger Schulbezirkszuordnung in eigener Zuständigkeit zu ändern.

Schulbezirkssatzung / Synopse

Bisherige Fassung:

Neue Fassung:

§ 15 Vorbehalt

- 1.) In Klammern [] gesetzte Regelungen finden nur entsprechend der nachfolgenden Nr. 2- - 4 Anwendung.
- 2.) Die Regelungen in den §§ 8, 9, 4 Nr. 2 sowie die in § 5 für den 5. Jahrgang in Klammern [] gesetzten Züge treten für die **Pestalozzi-Schule** zum Schuljahr 2011/12 in Kraft, sofern bis zum Schuljahresbeginn 2011/12 die Genehmigung als Oberschule vorliegen sollte.
- 3.) Die Regelungen in § 4 Nr. 3 sowie die in § 3 Nr. 4 für die Grundschule und die in § 5 für den 5. Jahrgang in Klammern [] gesetzten Züge treten für die **Klütschule** zum Schuljahr 2011/12 in Kraft, sofern bis zum Schuljahresbeginn die Genehmigung vorliegen sollte, ab dem Schuljahr 2011/12 **keinen** 5. Jahrgang Hauptschule mehr einzuschulen.
- 4.) Die Regelungen in den §§ 8, 9, 4 Nr. 4, 6 Nr. 3 sowie die in § 5 für den 5. Jahrgang in Klammern [] gesetzten Züge für die **Schule Südstadt** und die in § 7 für den 5. Jahrgang in Klammern [] gesetzten Züge für die **Wilhelm-Raabe-Realschule** treten zum Schuljahr 2012/13 in Kraft, sofern bis zum Schuljahresbeginn 2012/13 die Genehmigung als gemeinsame Oberschule vorliegen sollte.

gestrichen

Schulbezirkssatzung / Synopse

Bisherige Fassung:

§ 16 Inkrafttreten

Die dreizehnte Änderungssatzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Neue Fassung:

§ 11 Inkrafttreten

Die Schulbezirkssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen der Stadt Hameln (Schulbezirkssatzung) vom 09.06.2011 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 04.07.2023 tritt mit demselben Tag außer Kraft.